

5/SN-195/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR 000051
Bei Beantwortung bitte angeben

76.034/132-V/2/b/01

Wien, am 07. Mai 2001

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Finanzmarktaufsichtsgesetzes samt
Änderung des Bankwesengesetzes, des Wertpapier-
aufsichtsgesetzes u. a. ;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

An das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung V/14

Himmelfortgasse 4-8
1015 W I E N

Zu Zl. 23 1009/8-V/14/01(3)

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. I, § 21

Gegen die allgemeine Amtshilfebestimmung des Absatzes 1 und die Verpflichtung zur Assistenzleistung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Absatz 5 bestehen seitens des Bundesministeriums für Inneres keine Einwände.

Der Bestimmung des § 21 Absatz 4, mit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - de facto generell - zu Hilfsorganen der Finanzmarktaufsichtsbehörde gemacht werden sollen, kann jedoch keinesfalls zugestimmt werden.

Dieser Bestimmung liegt - wie auch den Erläuterungen, Seite 7, zu entnehmen ist - die Intention zugrunde, die (im Vorhinein nicht einmal annähernd abschätzbaren) Kosten für Erhebungstätigkeiten auf die Sicherheitsexekutive zu überwälzen. Einer derartigen Regelung kann unter Bedachtnahme auf die derzeitigen und in Zukunft zu erwartenden Budgetrestriktionen unter keinen Umständen die Zustimmung erteilt werden. Im übrigen wäre eine Vielzahl der genannten Erhebungstätigkeiten (namentlich alle, die keinen unmittelbaren Bezug zu gerichtlich strafbaren Handlungen aufweisen bzw. die nicht von bestehenden Mitwirkungsverpflichtungen erfasst sind), als artfremde Tätigkeiten zu qualifizieren. Die Übernahme derartiger Aufgaben, die keinen Bezug zu dem Kernbereich der sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellungen aufweisen, würde in einem deutlichen Widerspruch zu der grundlegenden Intention der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII.GP, stehen. In dieser Entschließung wird der Bundesminister für Inneres ersucht, die Bemühungen um eine Einschränkung aller jener Tätigkeiten fortzusetzen, die von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden. Auch der Rechnungshof hat sich in seinem Bericht über die Prüfung der Gebarung beim Bundesministerium für Inneres im Jahre 2000, betreffend artfremde Tätigkeiten eindeutig auf den Abbau artfremder Tätigkeiten ausgesprochen. Die Übernahme artfremder Tätigkeiten kann daher unter keinen Umständen in Betracht gezogen werden.

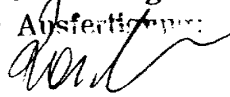
Darüber hinaus wird in vielen Fällen bei den Organen der öffentlichen Sicherheitsexekutive das für die Erhebungstätigkeiten in diesen komplexen Materien nötige Know-how nicht in dem erforderlichen Maße vorausgesetzt werden können, wie das bei den Organen der Finanzmarktaufsichtsbehörde, die aus den Expertenpools der schon derzeit mit diesen Aufsichtsaufgaben befaßten Bediensteten des BMF der BWA und der ÖNB gebildet werden sollen, zutrifft.

Zu Art. II (Bankwesengesetz-BWG)

Im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Gesetzesänderung, wird auf die im Zuge der Begutachtung des Entwurfes eines Bankenaufsichtbehördengesetzes getroffenen Anregungen (ho. Zl. 76.034/109-IV/11/99) hingewiesen.

Für den Bundesminister
Holubar

Für die Richtigkeit
der Absfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. H.', written over the printed text 'der Absfertigung:'.